

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Füchte und Füchte II, Kreis Borken und Steinfurt, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – *in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 546 - in der derzeit gültigen Fassung*) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Füchte und Füchte II nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seiner Nachträge 8 und 6 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Füchte sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Füchte und Füchte II und der dazu ergangenen Nachträge 1 bis 8 sowie 1 bis 6 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung ist die Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidikirchplatz 5

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Schlussfeststellung bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Klagerecht zu.

Im Auftrag:

(LS)

gez. Nießen